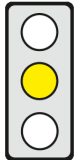


KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Durch weitgehende Vollharmonisierung des Gewährleistungsrechts für Online-Warenkäufe sollen Unsicherheiten für Unternehmen und Verbraucher im grenzüberschreitenden Online-Handel beseitigt und dieser dadurch gefördert werden. Zugleich soll das Verbraucherschutzniveau angehoben werden.

Betroffene: Verbraucher, Unternehmer, Zwischenhändler.



Pro: Die Richtlinie ist ein erster Schritt in Richtung einer – für die Vollendung des Binnenmarktes gebotenen – Vollharmonisierung des Verbraucherschutzes.

Contra: (1) Weil die Richtlinie keine Vollharmonisierung des Kaufvertragsrechts schafft, ist zweifelhaft, ob sie den Online-Handel tatsächlich fördern kann.

(2) Wegen der Begrenzung auf den Online-Handel zersplittert die Richtlinie das nationale Recht in ungerechtfertigter Weise und verzerrt den Wettbewerb.

INHALT

Titel

Vorschlag COM(2015) 635 vom 9. Dezember 2015 für eine **Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren**

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziele

- Im Rahmen der digitalen Binnenmarktstrategie [COM(2015) 192; s. [cepAnalyse](#)] will die Kommission Barrieren für den digitalen Binnenmarkt abbauen. Durch Vollharmonisierung wichtiger Verbrauchervertragsvorschriften und eine Anhebung des Schutzniveaus will sie Handelshemmnisse beseitigen und das Vertrauen in den grenzüberschreitenden Online-Handel stärken, um diesen zu fördern (Erwägungsgründe 9 - 11).
- Die Kommission schlägt zwei neue Richtlinien vor:
 - über vertragsrechtliche Aspekte des Fernabsatzes von Waren (vorliegende [cepAnalyse](#)) und
 - über vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte [COM(2015) 634; [cepAnalyse](#) folgt].
- Die Kommission erwartet, dass als Folge beider Richtlinien der Handel innerhalb der EU um 1 Mrd. Euro und das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) der EU „dauerhaft“ um jährlich 4 Mrd. Euro ansteigen (S. 14).

► Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- Die Richtlinie gilt für Kaufverträge, die zwischen einem Unternehmen (Verkäufer) und einem Verbraucher (Käufer) über Waren im Fernabsatz geschlossen werden (Art. 1 und 2).
- Als „Ware“ gelten bewegliche „körperliche Gegenstände“, außer (Art. 2 lit. d)
 - jene, die aufgrund gerichtlicher Maßnahmen – z.B. Zwangsvollstreckung – verkauft werden, sowie
 - Wasser, Gas und Strom, es sei denn, diese werden in begrenzten Kontingenten verkauft.
- „Fernabsatzverträge“ sind Kaufverträge, die ohne gleichzeitige Anwesenheit von Verkäufer und Käufer unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen werden, z.B. über das Internet, per Telefon oder per Post (Art. 2 lit. e, Erwägungsgrund 4).
- Die Richtlinie gilt nicht für dauerhafte Datenträger mit digitalen Inhalten, die nur der Übermittlung dieser Inhalte dienen, namentlich DVDs und CDs. Für diese gilt der oben genannte parallele Richtlinienentwurf [COM(2015) 634] (Art. 1 Abs. 2, 3, 4, Erwägungsgrund 12, 13, 14).

► Vollharmonisierung

- Die Richtlinie sieht in den meisten von ihr geregelten Bereichen eine Vollharmonisierung vor. Insoweit sind abweichende – auch weitergehende – nationale Rechtsvorschriften unzulässig (Art. 3).
- Die Richtlinie lässt jedoch das allgemeine nationale Vertragsrecht unberührt, soweit sie „diese Aspekte“ nicht regelt (Art. 1 Abs. 4).
- Auch zu „Aspekten“, welche die Richtlinie regelt, aber nicht vollständig harmonisiert, dürfen die Mitgliedstaaten detailliertere Bedingungen festlegen, etwa bei den Verjährungsfristen (Erwägungsgrund 14).

► Vertragsmäßigkeit und -widrigkeit der Ware

- Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass die Ware (Art. 4 Abs. 1)
 - der vertraglich vereinbarten Quantität, Qualität und Beschreibung entspricht,
 - sich für einen vom Käufer gewünschten und vom Verkäufer akzeptierten Verwendungszweck eignet,

- die Eigenschaften und die Tauglichkeit besitzt, die in einer vorvertraglichen Erklärung angegeben sind, sofern diese Bestandteil des Vertrags ist.
- Zugleich muss die Ware (Art. 4 Abs. 2, Art. 5),
 - sich für diejenigen Zwecke eignen, für die Waren der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden;
 - inklusive Zubehör – etwa Anleitungen oder Verpackung – so geliefert werden, wie es der Käufer („vernünftigerweise“, vgl. Erwägungsgrund 18) „erwarten“ kann, und
 - die für gleichartige Waren übliche Qualität und Tauglichkeit aufweisen, wobei auch öffentliche Äußerungen des Verkäufers oder des Herstellers vor Vertragsschluss relevant sind.
- Eine Ware ist vertragswidrig, wenn sie (Art. 4 Abs. 2, Art. 6, 7, Erwägungsgrund 20, 21)
 - vom Verkäufer oder wegen mangelhafter Montageanleitung vom Käufer unsachgemäß montiert wird,
 - mit Rechten Dritter – z.B. Rechten des geistigen Eigentums – belastet ist, also ein Rechtsmangel vorliegt.

► **Haftung, maßgeblicher Zeitpunkt für die Vertragsmäßigkeit und Beweislastumkehr**

- Der Verkäufer haftet für „Vertragswidrigkeiten“ (Mängel), die zum „maßgeblichen Zeitpunkt“ bestehen.
- Maßgeblich ist grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem der Käufer in den physischen Besitz der Ware gelangt oder ein allein von ihm benannter Beförderer die Ware übernimmt (Art. 8 Abs. 1, Erwägungsgrund 24, Begründung S. 17: Risikoübergang).
- Wenn die Ware auf- oder eingebaut werden muss, ist maßgeblich (Art. 8 Abs. 2, Begründung S. 17f.)
 - bei Auf- oder Einbau durch den Verkäufer: der Zeitpunkt, an dem dieser den Aufbau abschließt;
 - bei zum Auf- oder Einbau durch den Käufer „bestimmter“ Ware: der Zeitpunkt, an dem dieser den Aufbau abschließt oder eine „angemessene“ Frist verstrichen ist, spätestens aber 30 Tage nach Übergabe.
- Bei „Vertragswidrigkeiten“ (Mängeln), die innerhalb von zwei Jahren nach dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt „offenbar werden“, muss der Verkäufer die ursprüngliche Vertragsmäßigkeit der Ware beweisen (Beweislastumkehr, Art. 8 Abs. 3).

► **Gewährleistungsansprüche des Käufers („Abhilfen“) bei „Vertragswidrigkeit“**

- Der Käufer kann bei „Vertragswidrigkeit“ der Ware vorrangig Nachbesserung oder Ersatzlieferung („Stufe 1“) oder – wenn diese Abhilfen scheitern oder ausgeschlossen sind – Preisminderung oder „Vertragsbeendigung“ („Stufe 2“) verlangen (Art. 9 – 13).
- Eine Pflicht zur Mängelrüge innerhalb einer bestimmten Frist nach Auftreten des Mangels besteht nicht. Die Mitgliedstaaten dürfen eine solche Rügepflicht nicht vorschreiben (Erwägungsgrund 25).

„Stufe 1“: Nachbesserung oder Ersatzlieferung

- Nachbesserung oder Ersatzlieferung müssen „unentgeltlich“, innerhalb „angemessener“ Frist und ohne „erhebliche Unannehmlichkeiten“ für den Käufer erbracht werden (Art. 9 Abs. 1, 2, Erwägungsgrund 28).
- Das Wahlrecht des Käufers entfällt, sofern eine Option unmöglich, rechtswidrig oder mit „unverhältnismäßig“ hohen Kosten für den Verkäufer verbunden ist (Art. 11, Erwägungsgrund 27).
- Hat der Käufer die Ware vor „Offenbarwerden“ der Vertragswidrigkeit montiert, muss der Verkäufer sie ausbauen und die Ersatzware einbauen oder hierfür die Kosten tragen (Art. 10 Abs. 2).
- Der Käufer muss die Nutzung der fehlerhaften Ware bis zur Ersatzlieferung nicht vergüten (Art. 10 Abs. 3).

„Stufe 2“: Preisminderung oder „Vertragsbeendigung“ (Rücktritt)

- Der Käufer kann eine anteilmäßige Preisminderung verlangen oder den Vertrag durch beliebige Mitteilung beenden, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den Verkäufer unmöglich oder rechtswidrig sind, nicht innerhalb „angemessener“ Frist vorgenommen wurden oder werden oder für den Käufer „erhebliche Unannehmlichkeiten“ bedeuten würden (Art. 9 Abs. 3, Art. 12, 13).
- Der Käufer darf den Vertrag schon bei „geringfügiger“ Vertragswidrigkeit beenden (Erwägungsgrund 29).
- Kaufpreis und Ware müssen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Vertragsbeendigung, durch den Käufer erstattet bzw. zurückgegeben werden (Art. 13 Abs. 3 lit. a, b).
- Der Käufer muss dem Verkäufer (Art. 13 Abs. 3 lit. c, d)
 - einen etwaigen Wertverlust der zurückgegebenen Ware nur insoweit erstatten, als er die übliche Wertminderung durch normale Verwendung übersteigt, und höchstens in Höhe des Kaufpreises,
 - bei Untergang der Ware Wertersatz leisten, es sei denn, dieser beruht auf der Vertragswidrigkeit.

► **Ausschlussfrist für Gewährleistungsansprüche**

- Der Käufer kann Ansprüche wegen einer Vertragswidrigkeit geltend machen, wenn diese innerhalb von zwei Jahren nach dem maßgeblichen Zeitpunkt (Art. 8) „offenbar wird“ (Art. 14).
- Nationale Verjährungsfristen dürfen nicht vorher enden (Art. 14).

► **Regressansprüche und gewerbliche Garantien**

Die Richtlinie sieht ferner Regressansprüche gegen Zwischenhändler (Art. 14) und Anforderungen an gewerbliche Garantien vor, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen (Art. 15).

Wesentliche Änderungen zum Status quo

- Für Online-Käufe von Waren gilt nun diese Richtlinie statt der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (1999/44/EG).
- Die Beweislastumkehr bei Vertragswidrigkeiten wird von sechs Monaten auf zwei Jahre verlängert.

- ▶ Künftig darf der Käufer auch bei „geringfügiger“ Vertragswidrigkeit vom Kaufvertrag zurücktreten. Bislang war dies ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. Art. 3 Abs. 6 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie).
- ▶ Bisher verloren Käufer in einigen Mitgliedstaaten ihre Ansprüche, wenn sie den Mangel nicht innerhalb einer bestimmten Frist gegenüber dem Verkäufer gerügt hatten. Künftig sind solche Rügepflichten unzulässig.
- ▶ Die Gewährleistungsfrist beträgt nun auch für Gebrauchsgüter zwingend zwei Jahre. Die Mitgliedstaaten können nicht mehr vorsehen, dass Unternehmen diese vertraglich auf 1 Jahr reduzieren dürfen.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Nur EU-Handeln, das auf Vollharmonisierung ausgerichtet ist, kann die derzeitige Rechtsfragmentierung beseitigen und ein einheitliches Verbraucherschutzniveau sowie Rechtssicherheit für Unternehmer schaffen (S. 8).

Politischer Kontext

Nach dem Scheitern der Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht [COM(2011) 635] kündigte die EU-Kommission in der Mitteilung über die digitale Binnenmarktstrategie [COM(2015) 192; s. [cepAnalyse](#)] u.a. EU-einheitliche Vorschriften für die „wesentlichen“ Vertragsrechte bei Online-Käufen von Waren an.

Stand der Gesetzgebung

09.12.15 Annahme durch Kommission

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen:	GD Binnenmarkt (federführend)
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Binnenmarkt (federführend), Berichterstatter: Pascal Arimont (PPE); Kultur und Bildung; Recht
Bundesministerien:	Justiz und Verbraucherschutz (federführend)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Recht und Verbraucherschutz (federführend); Wirtschaft und Energie; Verkehr; Digitale Agenda; Angelegenheiten der EU
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch 55% der Mitgliedstaaten, die 65% der EU-Bevölkerung ausmachen)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 114 AEUV (Binnenmarkt)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Die Richtlinie ist ein erster Schritt in Richtung einer – für die Vollendung des Binnenmarktes gebotenen – Vollharmonisierung des Verbraucherschutzrechts. Sie beschränkt sich jedoch auf – wenn auch weite – Teile des Gewährleistungsrechts. Wesentliche andere Bereiche – wie Vertragsschluss, Unmöglichkeit, Annehmeverzug, Schadensersatz und Verjährungsfristen – werden nicht harmonisiert. Einige Punkte regelt die Richtlinie nur ansatzweise – z.B. Rechtsmängel, Rückgabemodalitäten, Gefahrübergang – oder unklar, so dass ergänzend nationales Recht angewendet werden muss oder Auslegungsdifferenzen drohen. All dies untergräbt die angestrebte Harmonisierungswirkung der Richtlinie. Darüber hinaus bleiben bedeutende Hindernisse wie Sprachbarrieren, räumliche Entfernung und Prozessrisiken bestehen. **Es ist daher zweifelhaft, ob die Richtlinie den grenzüberschreitenden Online-Handel wirklich fördern kann.**

In der Praxis sind Online- und Offline-Vertrieb schwer zu trennen: Viele Online-Händler betreiben Vorzeigeläden („Flagshipstores“), und Ladengeschäfte bieten ihre Produkte oft auch im Internet an. Die Richtlinie gilt aber nur für Online-Käufe. Beim Kauf ein und derselben Ware sind damit je nach Vertriebskanal unterschiedliche Verbraucherschutzstandards anzuwenden. Es gibt jedoch keinen sachlichen Grund, das Gewährleistungsrecht für eine Ware beim Onlinekauf anders zu gestalten als beim Kauf derselben Ware in einem Ladengeschäft. Faktisch werden Händler gezwungen sein, Kunden auch bei Offline-Käufen das Verbraucherschutzniveau der Richtlinie zu bieten. **Für die Vollendung des Binnenmarkts wäre dennoch die Vollharmonisierung des Gewährleistungsrechts sowohl für den Online- als auch für den Offline-Handel geboten, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen beiden Vertriebskanälen zu vermeiden.**

Die Regelung zur Verlagerung des für die Vertragsmäßigkeit relevanten Zeitpunkts bei Waren, die montiert werden müssen, sollte gestrichen werden. Aus der Richtlinie ergibt sich bereits, dass eine Vertragswidrigkeit vorliegen kann, obwohl die Montage erst nach Übergabe erfolgt ist. Ansonsten besteht Klärungsbedarf, ob das Risiko zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware bis zum Montageabschluss auf den Verkäufer verlagert wird, was ungerechtfertigt erscheint, wenn die Ware sich bereits in der Sphäre des Käufers befindet.

Die deutliche Verlängerung der Beweislastumkehr von 6 Monaten auf 2 Jahre läuft faktisch auf eine zwei-jährige Haftung des Verkäufers auch für nach Risikoübergang entstehende Warenmängel hinaus, weil ihm in vielen Fällen der Gegenbeweis nicht gelingen wird. Dies setzt Fehlanreize für den Käufer zum sorglosen

Umgang mit der Ware. Sie berücksichtigt außerdem nicht, dass mit zunehmender Zeitdauer die Wahrscheinlichkeit steigt, dass ein Mangel nicht schon bei Gefahrübergang vorlag, sondern auf Abnutzung oder Fehlgebrauch zurückzuführen ist. **Sie schlägt sich** – zumal der Käufer den Vertrag ohne Rüge, ohne Erheblichkeitsgrenze und bei normaler Verwendung ohne Nutzungsersatz beenden kann – **in höheren Preisen nieder**. Ob der Online-Handel davon profitieren kann, ist daher zweifelhaft.

Die zweijährige Gewährleistungsfrist schafft keine Rechtssicherheit, da mitgliedstaatliche Verjährungsfristen zulässig bleiben. Mängel, die innerhalb von zwei Jahren offenbar werden, können daher auch danach noch geltend gemacht werden, wenn das nationale Recht eine längere Verjährungsfrist vorsieht. **Zielführend wäre eine Vollharmonisierung auch der Verjährungsfristen.**

Juristische Bewertung

Kompetenz

Die Richtlinie wird zu Recht auf die Rechtsangleichungskompetenz im Binnenmarkt gestützt (Art. 114 AEUV). Zwar erfasst sie nicht nur grenzüberschreitende, sondern auch rein nationale Online-Käufe. Beide Fernabsatzarten sind aber in der Praxis kaum trennbar. Es ist daher angemessen, sie auf EU-Ebene einheitlich zu regeln.

Subsidiarität

Unproblematisch. Die Vereinheitlichung des Verbrauchervertragsrechts kann nur auf EU-Ebene erfolgen.

Verhältnismäßigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten

Die Richtlinie greift in die nationalen Kaufrechtsordnungen ein und beschränkt durch die Vollharmonisierung den legislativen Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten. Ihre positiven Effekte für den grenzüberschreitenden Online-Handel dürften sich jedoch in Grenzen halten, weil die Vollharmonisierung auf das Gewährleistungsrecht beschränkt ist und **wesentliche Bereiche des Vertragsrechts** wie Unmöglichkeit, Schadensersatz, Verjährungsfristen ausklammert, **die mit dem Gewährleistungsrecht zusammenspielen**. Genau diese **müssten** aber **ebenfalls vollharmonisiert werden, um die angestrebte Rechtsklarheit für Verbraucher und Kostenersparnisse für Unternehmer zu schaffen**. Hinzu kommt, dass zahlreiche Regelungen der Richtlinie nicht umfassend und eindeutig sind. Insbesondere muss klargestellt werden, wie weit die Sperrwirkung der Richtlinie jeweils reicht und inwieweit die Mitgliedstaaten noch ergänzende Regelungen – z.B. Schadensersatzansprüche bei Vertragswidrigkeit – vorsehen dürfen.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf den Fernabsatz führt zu einer zusätzlichen ungerechtfertigten Rechtszersplitterung innerhalb der nationalen Rechtsordnungen. Es gibt keinen sachlichen Grund, beim Kauf identischer Ware je nach Vertriebskanal unterschiedliche Gewährleistungsregeln anzuwenden. Die Zersplitterung vergrößert sich zudem durch die parallel geplante Richtlinie [COM(2015) 634], welche ein drittes Regime für Käufe digitaler Inhalte schafft. Die sehr weitgehende Anhebung des Verbraucherschutzniveaus bei Online-Käufen erscheint weder wegen der spezifischen Natur der Fernabsatzgeschäfte noch aufgrund der angestrebten Rechtsvereinheitlichung geboten.

Auswirkungen auf das deutsche Recht

Das Bürgerliche Gesetzbuch muss geändert werden. Insbesondere muss die Beweislastumkehr in § 476 BGB von sechs Monaten auf zwei Jahre erweitert und die Erheblichkeitsgrenze des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB für den Rücktritt gestrichen werden. Auch im Rechtsmängelrecht sind Änderungen erforderlich. Das Erfordernis des „Offenbarwerdens“ des Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist muss als zusätzliches Korrektiv geregelt werden, weil längere nationale Verjährungsfristen wie in § 438 Abs. 3 BGB daneben möglich bleiben.

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Da die Grenzen zwischen Online-Käufen und klassischen Einzelhandelskäufen immer stärker zerfließen, wird ein erheblicher Druck entstehen, die vollharmonisierten Regeln für den Online-Handel auf Offline-Transaktionen auszudehnen. Die Kommission erkennt dies und deutet eine Initiative zur Vermeidung von Divergenzen an (Begründung S. 3).

Zusammenfassung der Bewertung

Die Richtlinie ist ein erster Schritt in Richtung einer – für die Vollendung des Binnenmarktes gebotenen – Vollharmonisierung des Verbraucherschutzes. Sie beschränkt sich jedoch auf weite Teile des Gewährleistungsrechts. Wesentliche andere Bereiche des Vertragsrechts, die mit dem Gewährleistungsrecht zusammenspielen, werden ausgeklammert. Um die angestrebte Rechtsklarheit für Verbraucher und Kostenersparnisse für Unternehmer zu schaffen, wäre jedoch eine Vollharmonisierung auch dieser Bereiche erforderlich. Es ist daher zweifelhaft, ob die Richtlinie den grenzüberschreitenden Online-Handel wirklich fördern kann. Zudem führt die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf den Fernabsatz zu einer ungerechtfertigten Zersplitterung des nationalen Rechts. Für die Vollendung des Binnenmarkts wäre aber die Vollharmonisierung des Gewährleistungsrechts für Online- und Offline-Handel geboten, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen beiden Vertriebskanälen zu vermeiden. Die deutliche Verlängerung der Beweislastumkehr läuft auf eine zweijährige Haftung des Verkäufers auch für später entstehende Mängel hinaus, die zu höheren Preisen führen wird. Die zweijährige Gewährleistungsfrist schafft keine Rechtssicherheit, da mitgliedstaatliche Verjährungsfristen zulässig bleiben. Zielführend wäre eine Vollharmonisierung auch der Verjährungsfristen.